

Nutzungsordnung digitale Endgeräte für die Ostseeschule Ückeritz

Präambel

Digitale Medien gehören zum Alltag unserer Schülerinnen und Schüler. Sie bieten Chancen für das Lernen, bergen aber auch Risiken wie Ablenkung, Mobbing oder Fake News. Die Ostseeschule Ückeritz hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche zu einem verantwortungsvollen, sicheren und kompetenten Umgang mit digitalen Geräten zu befähigen.

Diese Nutzungsordnung basiert auf:

- der Handreichung des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern,
- den verbindlichen digitalen Standards der Ostseeschule Ückeritz,
- sowie dem schulinternen Medienbildungskonzept.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–10 im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie umfasst sowohl schulische digitale Endgeräte als auch privat mitgebrachte Endgeräte (BYOD) sowie die Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur (z. B. WLAN, Server, Schulcloud).
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes können durch die verantwortliche Lehrkraft, in Absprache mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, situationsbezogene und pädagogisch begründete Regelungen getroffen werden.

§2 Grundprinzipien

- (1) Digitale Geräte sind Lernwerkzeuge – kein Spielzeug.
- (2) Der Einsatz erfolgt nur, wenn er pädagogisch sinnvoll ist und durch die Lehrkraft erlaubt wird.

(3) Es gibt bewusst Zeiten und Zonen ohne Geräte, um soziale Begegnungen zu fördern.

§3 Geräteausstattung nach Klassenstufen

(1) Klassen 5–6: Nutzung schulischer iPads in ausgewählten Unterrichtssequenzen. Einführung in die Schulcloud „Nextcloud“, Dateistrukturen und Medienkompetenz im Unterricht.

(2) Klassen 7–10: verpflichtender iPad-gestützter Unterricht mit eigenen Geräten

(3) Sonderpädagogischer Bereich: digitale Unterstützung nach pädagogischem Bedarf.

§4 Smartphones

(1) Smartphones und ähnliche digitale Endgeräte sind während des gesamten Schultages und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet.

(2) Vor Unterrichtsbeginn sind Smartphones und ähnliche digitale Endgeräte in die von der Schule bereitgestellten magnetischen Handytaschen einzulegen. Die Handytaschen werden verschlossen und verbleiben während des gesamten Schultages im Besitz der Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Handytaschen werden von der Schule bereitgestellt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und täglich zur Schule mitzubringen.

(4) Die Öffnung der Handytaschen erfolgt nach Unterrichtsschluss durch eine Lehrkraft oder eine von der Schule bestimmte Person.

(5) Wird die Handytasche vergessen, ist das Smartphone vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzugeben. Es wird dort bis zum Ende des Schultages verwahrt.

(6) Eine Nutzung von Smartphone oder ähnlichen digitalen Endgeräten ist nur in Notfällen oder auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft zulässig.

(7) Die Erreichbarkeit in Notfällen bleibt jederzeit über schulische Strukturen gewährleistet.

(8) Dauerhafte Ausnahmen von diesen Regelungen können aus pädagogischen, gesundheitlichen oder sonderpädagogischen Gründen auf Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

(9) Smartwatches sind Smartphones im Sinne dieser Regelung gleichgestellt.

(10) Beschädigungen oder Manipulationen an den Handytaschen sind unverzüglich der Schule zu melden. Vorsätzliche Beschädigungen oder Manipulationen können als Verstoß gegen diese Nutzungsordnung gewertet werden.

§5 Nutzung der iPads im Unterricht

(1) Die Geräte dürfen nur nach Aufforderung der Lehrkraft eingesetzt werden und verbleiben bis Lehrkraftanordnung in der Schultasche. Schuleigene Geräte werden durch die Lehrkraft bereitgestellt, zu Beginn der Unterrichtssequenz ausgegeben und nach deren Ende wieder eingesammelt.

(2) Kameras sind abzudecken. Kamera und Mikrofon dürfen nur nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrkraft verwendet werden. Zur Unterstützung erkrankter Schülerinnen und Schüler kann die Lehrkraft im Einzelfall das Anfertigen von Fotos von Tafelbildern, Arbeitsaufträgen oder Unterrichtsergebnissen zulassen. Die Verwendung erfolgt ausschließlich zu schulischen Zwecken

(3) Private Apps (z. B. Spiele, Social Media) sind im Unterricht untersagt.

(4) Die Nutzung des Internets ist nur für Unterrichtszwecke und nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt.

(5) Vorrangig werden schulisch administrierte Apps und Programme genutzt (z. B. GoodNotes, Pages, Numbers, Keynote). Die Auswahl der Anwendungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an pädagogische, technische oder datenschutzrechtliche Anforderungen angepasst.

§6 Datenspeicherung

(1) Die Speicherung (Backups) der schulischen Daten erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch die Schülerinnen und Schüler (in der Schulcloud (Nextcloud) möglich). Schülerinnen und Schüler führen unter Anleitung der

Schule mindestens einmal monatlich eine Datensicherung ihrer schulischen Unterlagen in der Schulcloud (Nextcloud) durch.

(2) Die Fachordner werden eigenverantwortlich geführt.

(3) Die Dateibenennung erfolgt in der Schulcloud und beim Austausch von Daten von Schülerinnen und Schülern an Lehrkräfte nach einheitlichem Schema. (Fachkürzel – Benutzername – Thema/Titel)

(4) Das Standardformat für Abgaben ist PDF, sofern keine andere Vorgabe der Lehrkraft besteht.

(5) Zum Ende eines Schuljahres erfolgt eine gemeinsame Sicherung der schulischen Unterlagen auf ein externes Speichermedium. Für die Bereitstellung des Speichermediums sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

§7 Prüfungen und Leistungsnachweise

Während Prüfungen, Klassenarbeiten und anderen Leistungsnachweisen sind alle digitalen Endgeräte ausgeschaltet und außerhalb der Reichweite aufzubewahren. Die Nutzung ohne ausdrückliche Genehmigung gilt als Täuschungsversuch. Dies gilt auch für Smartwatches und ähnliche Geräte. Ausnahmen bestehen für Prüfungen, Klassenarbeiten und Leistungsnachweisen, bei denen die Nutzung von iPads oder anderen digitalen Endgeräten ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen ist. Die Entscheidung hierüber trifft die prüfende Lehrkraft.

§8 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) KI-Nutzung (z. B. Text- oder Bildgeneratoren) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

(2) Erlaubte KI-Nutzung muss transparent gekennzeichnet werden (Programm, Model, Datum, Prompt).

(3) Nicht gekennzeichnete KI-Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet.

§9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind untersagt. Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte ziehen schulische Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach sich und können zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§10 Nutzung in Pausen

Die Nutzung digitaler Endgeräte ist in den Pausen grundsätzlich nicht erlaubt.

§11 Nutzung des schulischen WLAN und der digitalen Infrastruktur

(1) Die Nutzung des schulischen WLAN sowie der digitalen Infrastruktur (Server, Schulcloud, Lernplattformen) ist ausschließlich zu schulischen Zwecken erlaubt.

(2) Untersagt sind insbesondere:

1. technische Manipulationen an Geräten oder Netzwerken
2. Nutzung fremder Accounts oder Passwörter
3. Verbreitung von Schadsoftware
4. Geschäftliche oder finanzielle Aktivitäten über das Schulnetz (z. B. Onlinehandel, Kryptowährungshandel, Mining)
5. das Betreiben eigener Server oder kommerzieller Dienste

(3) Die Schule kann Internetzugänge beschränken oder sperren, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines sicheren und störungsfreien Schulbetriebs erforderlich ist.

§12 Jugendschutz

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Werte verstoßen, insbesondere pornografische, extremistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte. Beim unbeabsichtigten Zugriff auf solche Inhalte ist der Vorgang sofort zu beenden und eine Lehrkraft zu informieren.

§13 Haftung

Für privat mitgebrachte Geräte übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl. Schülerinnen und Schüler sind selbst für die sichere Aufbewahrung verantwortlich.

§14 Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur erfolgt eigenverantwortlich. Für Inhalte und Aktivitäten sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich. Die Schule stellt lediglich die technische Infrastruktur für schulische Zwecke zur Verfügung.

§15 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Bei Regelverstößen kann die Nutzung der iPads vorübergehend untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen können weitere schulische Maßnahmen erfolgen und/oder Anzeige erstatten werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §4 werden Handys im Sekretariat bis Ende des Schultages verwahrt. Bei wiederholten Verstößen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§16 Belehrung

Zu Beginn jedes Schuljahres werden Schülerinnen und Schüler über diese Nutzungsordnung belehrt. Die Belehrung wird dokumentiert.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung der Ostseeschule Ückeritz. Sie wurde durch die Schulkonferenz am [Datum] beschlossen und tritt am [Datum] in Kraft.
- (2) Die Nutzungsordnung wird regelmäßig (spätestens alle zwei Jahre) überprüft und bei Bedarf angepasst.

§18 Schlussbestimmungen

(1) Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen informiert. Die Nutzungsordnung wird in geeigneter Weise veröffentlicht (z. B. Schulhomepage, Aushang).

(2) Maßnahmen bei Verstößen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.